

ANFRAGE von Davide Loss (SP, Adliswil), Claudia Wyssen (GLP, Uster) und Lorenz Schmid (CVP, Männedorf)

betreffend Massnahmen gegen Verluste von Steuersubstrat bei fehlender Selbstdeklaration

Natürliche Personen sind für die Staats- und Gemeindesteuer sowie für die Direkte Bundessteuer am steuerrechtlichen Wohnsitz aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig (Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 [StHG, SR 642.14]; Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG, SR 642.11]).

Wenn eine natürliche Person in einem anderen Kanton als dem Wohnsitzkanton eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, so ist sie in jenem Kanton aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit für die kantonalen Steuern steuerpflichtig (Art. 4 Abs. 1 StHG). Dies führt im Wohnsitzkanton sowie im Kanton der Betriebsstätte zu einer Steuerauscheidung.

Es stellt sich die Frage, wie im Kanton Zürich die Besteuerung von aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtigen Personen im Kanton Zürich sichergestellt wird. Namentlich interessiert hier die Frage, wie die kommunalen Steuerämter Kenntnis von einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der betreffenden Gemeinde erhält, wenn die betroffene Person ihre Selbstdeklarationspflicht verletzt. Das Kantonale Steueramt erhält von dieser wirtschaftlichen Zugehörigkeit einzig dann Kenntnis, wenn sich die steuerpflichtige Person beim zuständigen kommunalen Steueramt meldet oder die Veranlagungsbehörde, gestützt auf Art. 39 Abs. 2 Satz 2 StHG der Steuerbehörde des anderen Kantons, Kenntnis von der Steuererklärung und von der Veranlagung gibt. Geschieht dies nicht, so erhält der andere Kanton keine Kenntnis über die entsprechende Steuerpflicht. Kommt eine steuerpflichtige Person ihrer Selbstdeklarationspflicht nicht nach und bemüht sich diese nicht um eine Eintragung in das Sekundärregister, entgehen dem Kanton und der betroffenen Gemeinde die entsprechenden Steuereinnahmen.

Ein Datentransfer von der zuständigen Ausgleichskasse an das Kantonale Steueramt findet selbst dann nicht statt, wenn die natürliche Person Ersterer ihren Geschäftssitz ordnungsgemäss gemeldet hat. Umgekehrt findet jedoch sehr wohl ein Datenaustausch statt: Gemäss Art. 27 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV, SR 831.101) verlangen die Ausgleichskassen für die ihnen angeschlossenen selbständig Erwerbenden von den kantonalen Steuerbehörden die für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Angaben, wobei das Bundesamt Weisungen über die erforderlichen Angaben und das Meldeverfahren erlässt. Gemäss Art. 27 Abs. 2 AHVV übermitteln die kantonalen Steuerbehörden die Angaben für jedes Steuerjahr laufend den Ausgleichskassen. Es leuchtet nicht ein, weshalb z.B. die Adressangabe einer aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtigen Person von der Ausgleichskasse des Kantons Zürich an das Kantonale Steueramt nicht erfolgt, im umgekehrten Fall hingegen die Steuerdaten gemeldet werden. Aufgrund dieser Ausgangslage ist die Ermittlung der aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtigen natürlichen Personen für die Gemeindesteuerämter sehr aufwendig und mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Oftmals müssen sie umfangreiche Abklärungen treffen oder sind auf zufällige Meldungen angewiesen. So entsteht ein regelrechtes Steuerschlupfloch, das einzig aufgrund des einseitigen Datenaustauschs möglich wird.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellt der Regierungsrat die Besteuerung von aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtigen natürlichen Personen im Kanton Zürich sicher?
2. Wie erhalten die kommunalen Steuerämter Kenntnis von der wirtschaftlichen Zugehörigkeit einer Person aufgrund einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der betreffenden Gemeinde, wenn die betroffene Person ihre Selbstdeklarationspflicht verletzt?
3. Erachtet der Regierungsrat die Informationsquellen der Gemeindesteuerämter für die Ermittlung der aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtigen Personen als ausreichend? Sieht der Regierungsrat diesbezüglich Handlungsbedarf?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einem Datenaustausch zwischen der Ausgleichskasse des Kantons Zürich und dem Kantonalen Steueramt? In welchen Erlassen müsste eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden?
5. Wie hoch waren die Steuereinnahmen der letzten fünf Jahre aus aktiven Steuerauscheidungen anderer Kantone von aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtigen natürlichen Personen (in absoluten und relativen Zahlen)?

Davide Loss
Claudia Wyssen
Lorenz Schmid